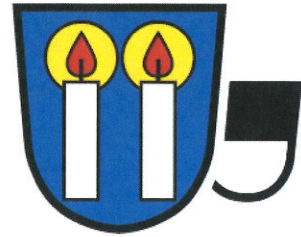


# KERZERS

Ihre Gemeinde – Ihre Partnerin



## Gemeinde Kerzers

Richtlinien für die Verwendung des  
Bodenaushubs aus den Industrie-  
zonen Stöckenteilen, Moosgärten  
Nord und Moosgärten Süd

- Art. 1           **Zweck**  
Ziel der nachfolgenden Bestimmungen ist die Regelung der Verwendung des Bodenaushubs der Industriezonen Stöckenteilen, Mossgärten Nord und Süd zur Bodenverbesserung auf dem Gemeindegebiet von Kerzers.
- Art. 2           **Begriff Bodenhaushub**  
Der Begriff Bodenhaus umfasst den Oberboden (Humus) sowie den biologisch erschlossenen, strukturierten Unterboden inkl. eventuell vorhandenen Torfschichten.
- Art. 3           **Vorgehen durch die Käuferschaft**  
<sup>1</sup>Die Käuferschaft von Parzellen in den Industriezonen Stöckenteilen, Mossgärten Nord und Süd sind in erster Priorität verpflichtet den Bodenaushub für die Bodenverbesserung innerhalb der Gemeinde Kerzers zur Verfügung zu stellen.  
<sup>2</sup>Bei Erteilung der Baubewilligung stellt die Käuferschaft eine entsprechende Anfrage an die Gemeinde.  
<sup>3</sup>Die Gemeinde klärt umgehend ab, ob der Bodenaushub auf dem Gemeindegebiet eingesetzt werden kann. Sie gibt der Käuferschaft innerhalb von 30 Tagen eine entsprechende Antwort.  
<sup>4</sup>Kann der Bodenaushub nicht auf dem Gemeindegebiet eingesetzt werden, verfügt die Käuferschaft alleinig über den ausgehobenen Boden.
- Art. 4           **Vorgehen beim Bodenaushub**  
Der Boden ist so auszuheben, dass seine Bodenstruktur erhalten bleibt. Der Bodenaushub ist getrennt nach Oberboden und Unterboden zwischenzulagern.
- Art. 5           **Kosten**  
Sämtliche Kosten wie Aushub, Transport und Deponie sind durch die Käuferschaft zu übernehmen.
- Art. 6           **Schlussbestimmungen**  
Vorliegende Richtlinien treten mit ihrer Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen und genehmigt am 14. November 2018

## GEMEINDERAT KERZERS

Gemeindepräsidentin:

Nicole Schwab



Gemeindeschreiber:

Erich Hirt